

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

10.12.2021



#haldenslieben

*Adventsstimmung  
in der Innenstadt*

## Information in eigener Sache

Aufgrund der recht umfangreichen amtlichen Bekanntmachungen haben wir uns entschieden, eine zusätzliche Weihnachtsausgabe mit dann ausführlicheren Beiträgen zu aktuellem und Wissenswertem aus dem Stadtgeschehen am 17. Dezember herauszubringen.

## Aktuelle Meldungen

Noch bis zum 23. Dezember können in den **Briefkasten des Weihnachtsmannes** am Hauptgang zum Rathaus Weihnachtswünsche und Grüße von kleinen und großen Kindern eingeworfen werden. Der gute Rauschebart wird diese höchstpersönlich beantworten.

Das **Bürgerbüro** verkürzt seine **Öffnungszeiten am Donnerstag, 23. Dezember** und hat dann nur bis 16:00 Uhr geöffnet.

**In der Stadt- und Kreisbibliothek gilt für Besucherinnen und Besucher die 3G-Regel.** Diese werden gebeten, am Eingang ungefragt den Nachweis über 3 G vorzuzeigen, d.h. entweder ein Zertifikat über Impfung oder Genesung oder aber einen aktuellen negativen Test (Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre während der Schulzeit. Während der Ferien vom 18.12.2021 bis 10.1.2022 gilt die 3G-Regel auch für Schülerinnen und Schüler.

Kontakt für Nachfragen: telefonisch (03904 49530 oder per Mail [bibliothek@haldensleben.de](mailto:bibliothek@haldensleben.de))



## Jubilare

## Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80.

usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalaus-

weis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an [redaktion.haldensleben@volksstimme.de](mailto:redaktion.haldensleben@volksstimme.de) möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

### JUBILARE vom 10. Dezember bis 16. Dezember 2022

#### EHE-JUBILÄEN

##### Goldene Hochzeit (50 Ehejahre)

11.12. Rita und Hans-Peter Engler, Haldensleben

##### Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre)

16.12. Brigitte und Herbert Haensch, Haldensleben

#### GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

##### 70. Geburtstag

13.12. Christel Hollburg, Haldensleben  
13.12. Petra Telge, Haldensleben  
14.12. Helga Heideck, Haldensleben

##### 75. Geburtstag

11.12. Jewgenia Dannenberg, Haldensleben  
12.12. Ernst Eisenack, Wedringen  
16.12. Lutz Kaufmann, Haldensleben

16.12. Manfred Klein, Haldensleben

##### 80. Geburtstag

12.12. Barbara Herrmann, Haldensleben  
15.12. Ernst Klinzmann, Haldensleben

##### 85. Geburtstag

11.12. Wilhelm Bachmann, Haldensleben  
14.12. Günter Hinterreiter, Haldensleben

##### 95. Geburtstag

05.12. Anita Riepe, Haldensleben

## FabrikKino zeigt: „The Father“ – eindringliche filmische Darstellung des Themas Demenz mit Anthony Hopkins am 21. Dezember um 17:00 Uhr

Anne (Olivia Colman) ist in großer Sorge um ihren Vater Anthony (Anthony Hopkins). Als lebenserfahrener stolzer Mann, lehnt er trotz seines hohen Alters jede Unterstützung durch eine Pflegekraft ab und weigert sich standhaft, seine komfortable Londoner Wohnung zu verlassen. Obwohl ihn sein Gedächtnis immer häufiger im Stich lässt, ist er davon überzeugt, auch weiterhin allein zurechtzukommen. Doch als Anne ihm plötzlich eröffnet, dass sie zu ihrem neuen Freund nach Paris ziehen wird, ist er verwirrt. Wer ist dann dieser Fremde in seinem Wohnzimmer, der vorgibt, seit über zehn Jahren mit Anne verheiratet zu sein? Anthony versucht, die sich permanent verändernden Umstände zu begreifen und beginnt mehr und mehr zu zweifeln: an seinen Liebsten, an seinem Verstand und schließlich auch an seiner eigenen Wahrnehmung.

Das Außergewöhnliche ist Zellers Herangehensweise: Er schildert das Geschehen fast ausnahmslos aus dem subjektiven Blickwinkel von Anthony. Damit verzichtet er gleichzeitig auf die (distanzierte) Perspektive etwa der Verwandten

oder Familienmitglieder, aus deren Sicht viele andere Filme rund um das Thema „Demenz“ erzählt werden. Zeller nutzt zudem bewusst Verschiebungen, Täuschungen sowie Kontraste. Und er setzt für ein und dieselbe Person verschiedene Schauspieler ein, um beim Zuschauer Chaos und Verwirrung zu stiften. Nur damit wir alles so sehen und wahrnehmen wie Anthony. Man beginnt, ebenso wie der Demenzkranke, an der Realität und der eigenen Wahrnehmung zu zweifeln. Dies ist ein herausragender Schach-

zug, der seine volle Wirkung entfaltet. Drama, USA 2021, 98 min, FSK: ab 6 J (Björn Schneider, www.programmkino.de)

Eintritt: 4,00 € Drama, USA 2021, 98 min, FSK: ab 6 J., Kartenreservierung unter: 03904/40159 oder in der Kultur-Fabrik. Bitte achtet auf die Corona-Regelungen wie Abstandhalten, Mund-Nasen-Schutz sowie Kontakterfassung. Wir nutzen neben der manuellen Erfassung auch Luca-App.



## Weitere Veranstaltungstipps

### KulturFabrik

Gerikestraße 3a

Alsteinklub: ☎ (0 39 04) 4 01 59

Stadtbibliothek: ☎ (0 39 04) 4 95 30

**Ausstellung in der Kunstgalerie** während der Öffnungszeiten bis 08.01.22: **Thomas Koch „Change of Life“**, im Erdgeschoss Raum 5 Eintritt: frei, Spende zur Förderung der Kulturarbeit erbeten

**Advent in der Stadt- und Kreisbibliothek**  
An jedem Öffnungstag wartet in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben eine Überraschung auf kleine und große Bibliotheksbesucher: während die Kleinen sich aus einer der Adventskalenderschubladen bedienen dürfen, können sich die Großen auf Bastelanleitungen, Rezepte und Geschenkideen freuen.

**Do., 16. Dezember, 16:00 Uhr**

**Zusammenkunft der Haldenslebener Künstlergilde**, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

**Sa., 18. Dezember 11:00 Uhr**

**Musica Regulata – Das Weihnachtskon-**

**zert mit dem Salon-Orchester-Börde**, VVK: 12,00 € (erm.: 10,00 €); AK: 14,00 € (erm.: 12,00 €)

\* = ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten und Schwerbehinderte nach Vorlage eines gültigen Dokumentes

### Winchen Delikatessen

Jungfernstieg 9 ☎ (0 39 04) 3879570

**Fr., 10. / Sa 11. und Donnerstag 16.**

**bis Samstag 18. Dezember,**

**17:00 bis 21:00 Uhr**

**Adventsmarkt bei Familie Oldenburg**

Süße & herzhafte vorweihnachtliche Leckereien, Livemusik, Eintritt frei

### Töpferei Stache

Lange Straße 87 ☎ (0 39 04) 7 05 99 47

Mail: [info@toepferei-stache.com](mailto:info@toepferei-stache.com)

Interessierte können einen Termin buchen, um an einem Töpferkurs teilzunehmen.

### Volkssolidarität

Begegnungsstätte im „EHFA“

☎ (0 39 04) 23 10

**Wöchentliche Veranstaltungen:**

dienstags: 9.30 Uhr Tanzgruppe

14 Uhr Probe für jedermann des Chores

„Die Heidelerchen“, 14 Uhr Kreativzirkel  
mittwochs: 9.30 Uhr Seniorentanzgruppe  
donnerstags: 9.30 Uhr Seniorentanz

Alsteinstraße 26 ☎ (0 39 04) 72 02 90

**Wöchentliche Veranstaltungen:**

montags: 14:00 Uhr Spielenachmittag

donnerstags: 14:00 Uhr Spielenachmittag (Karten- und Brettspiele)

mittwochs: 14:00 Uhr Kaffeenachmittag mit wechselnden Themen

freitags: 14:00 Uhr Spielenachmittag

(Karten- und Brettspiele) bei Kids & Co  
Der offene Treff in der Alsteinstraße bleibt vom 20. Dezember bis zum 9. Januar geschlossen.

### „Kids & Co“ e.V. Jugendbegegnungsstätte

Waldring 113 f ☎ (0 39 04) 6 45 38

**Mi., 15. Dezember**

**15:00/16:00/17:00 Uhr**

Der Weihnachtsmann kommt! Und hat kleine Geschenke dabei, die er den wechselnden Besuchern unter Einhaltung der Hygieneregeln überreicht.

## Bereitschaftsdienste

### Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus

Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr

Wochenende/Feiertag:

9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

### HAUSÄRZTE

Den diensthabenden Hausarzt erreichen

Sie unter der bundeseinheitlichen Ruf-

nummer: **116 117**

In lebensbedrohlichen Fällen ärztliche

Hilfe über: **112**

### ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet

in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18

Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst

statt. Eine telefonische Rufbereitschaft

außerhalb dieser Sprechzeiten ist ge-

währleistet.

### 11./12.12.

ZÄ K. Behrendt, Neuwaldensleber Str. 67,

Haldensleben, ☎ 0160 1754826

*Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschafts-*  
*dienste im Bördekreis: [www.zbd-boerdekreis.de](http://www.zbd-boerdekreis.de)*

### TIERÄRZTE

#### 10.12. – 16.12.

DVM Herr, Calvörde, ☎ 0171 6836436

TA Ferchland,

Walbeck, ☎ 039061 986467

TÄ Künnemann,

Colbitz, ☎ 0171 4811543

#### 17.12. – 23.12.

FTA. Thurmann,

Bregenstedt,

TÄ Engelbrecht,

Rogätz,

FTA Behrens,

Barleben,

**Tierheim:**

☎ 0171 7720959

☎ 0170 4347139

☎ 039203 644158

☎ **039058/3012**

### APOTHEKEN

#### 10.12., 22.12., 09.01.

Moritz Apotheke, Schnarsleber Str. 11,

Niederndodeleben, ☎ 039204 82427

Ohre-Apotheke im Ohrepark,

Friedrich-Schmelzer-Str. 2,

Haldensleben, ☎ 03904 7205788

#### 11.12., 23.12., 06.01.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,

Haldensleben, ☎ 03904 45561

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,

Groß Ammensleben, ☎ 039202 6394

#### 12.12., 27.12., 01.01.

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,

Wolmirstedt, ☎ 039201 4600

#### 13.12., 28.12., 12.01.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,

Barleben, ☎ 039203 50024

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,

Flechtingen, ☎ 039054 2970

#### 14.12., 29.12., 13.01.

Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter

Str. 1, Samswegen, ☎ 039202 877650

#### 15.12., 30.12., 14.01.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,

Haldensleben, ☎ 03904 71520

Wartberg Apotheke, Magdeburger Str. 14,

Niederndodeleben, ☎ 039204 910444

#### 16.12., 24.12., 02.01., 15.01.

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,

OT Hermsdorf, ☎ 039206 53274

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,

Angern, ☎ 039363 232

#### 17.12., 03.01., 16.01.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,

Wolmirstedt, ☎ 039201 21436

## Weitere

### Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,

☎ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“,

☎ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben (außerhalb der Arbeitszeit)

☎ (01 71) 7 64 60 40

Rufbereitschaft der WOBÄU und WBG

„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: ☎ (07 00) 96 228 726

Elektro: ☎ (07 00) 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der

Wohnung und Wassereintrich

im Keller: ☎ (01 70) 5 39 45 06

Bei lebensbedrohlichen Notfällen,

Havarien und Bränden:

Rettungsstelle des Kreises,

Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15

## Grundstücksangebot

Die Stadt Haldensleben bietet mit Wirkung vom 01.01.2022 eine Kleinstgarage Nr. 12, Reihe IV im Garagenkomplex Schillerstraße in Haldensleben zur Miete an.

Der monatliche Mietzins beträgt **25,00 €**.



Die Stadt Haldensleben bietet mit Wirkung zum 01.01.2022 je eine PKW-Garage im Garagenkomplex der Schillerstraße in Haldensleben zur Miete an.

Die Miete je Garage beträgt **45,00 €/Monat**.



Die Stadt Haldensleben bietet mit Wirkung zum 01.01.2022 eine PKW-Garage in der Lüneburger Heerstraße in Haldensleben zur Miete an.

Die Miete der Garage beträgt **45,00 €/Monat**.



Die Stadt Haldensleben bietet ab 01.01.2022 eine PKW-Garage Nr. 3 in der Garagenreihe am Gänseanger in Haldensleben zur Miete an.

Die Miete beträgt **30,00 €/Monat**.



Interessenten bewerben sich bitte bis zum **20. Dezember 2021** schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter [Grundstuecke@Haldensleben.de](mailto:Grundstuecke@Haldensleben.de)  
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-1341.

## Stadt Haldensleben Stellenausschreibung

Bei der Stadt Haldensleben ist die Stelle

### **der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters (m., w., d.)**

zum 07.07.2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit der derzeitigen Bürgermeisterin läuft am 06.07.2022 aus.

Die Stadt Haldensleben ist Kreisstadt des Landkreises Börde und liegt verkehrsgünstig in der Nähe der Autobahnen A 14 und A 2, an der Bahnstrecke Magdeburg – Wolfsburg. Sie hat zurzeit 19.659 Einwohner (Stichtag 31.12.2020). Zur Stadt gehören 5 Ortsteile. Bei der Stadt Haldensleben sind ca. 360 Personen beschäftigt.

Haldensleben ist als Mittelzentrum eingestuft und verfügt neben allen allgemeinbildenden Schulen über eine Vielzahl von Kultur- und Freizeiteinrichtungen und Kindertagesstätten mit vielfältigen pädagogischen Konzeptionen.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am **13. März 2022** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Haldensleben direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den **03. April 2022** festgelegt.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin (m., w., d.) ist Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung. Er/ sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Zu den Aufgaben gehört auch die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates bzw. der Ausschüsse.

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Haldensleben einschließlich der Ortsteile gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber bzw. keine Bewerberin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet am 03.04.2022 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Wählbar zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie

- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt einzutreten
- nach deutschen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er/ sie besitzt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben
- das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten/ zur Beamtin auf Zeit erfüllen.

Bewerber und Bewerberinnen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben eine Versicherung nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt abzugeben.

Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 der Wahlberechtigten, der Stadt Haldensleben persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungs-erklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Auf Hinderungsgründe gem. § 62 Abs. 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind bei der Stadtwahlleiterin der Stadt Haldensleben kostenfrei erhältlich.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/ des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Bewerbern, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist am Montag, dem 14. Februar 2022, 18.00 Uhr, erfolgen und sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Haldensleben  
Die Stadtwahlleiterin  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben

Haldensleben, den 12.11.2021

Wendler  
Stadtwahlleiterin



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Bürgermeisterwahl am 13. März 2022 in der Stadt Haldensleben (eventuelle Stichwahl am 03. April 2022)**

Die im Stadtrat der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, **bis zum 15.01.2022** wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 13. März 2022 vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 31 KVG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/ Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn er/ sie nicht im Wahlgebiet wohnt.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Haldensleben, den 10.11.2021

Wendler  
Stadtwahlleiterin




Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 02.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Entsendung beratender Mitglieder in die Fachausschüsse des Stadtrates  
Hier: FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Absetzung des Antrages der AFD Fraktion: Zugang nur im 2G-Modell wird unverzüglich beendet
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 (Umlagesatzung 2021)
- Behandlung der Anregungen und Beschluss des einfachen Bebauungsplans Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“ als Satzung
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (im Bereich des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, mit städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (im Bereich des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satulle
- Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satulle, mit städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohnbebauung Kolonie“, mit städtebaulichem Vertrag
- Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“, Haldensleben
- Kommunalverfassungsbeschwerde-Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung des Zensus 2022
- Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage 2021
- Haushaltssatzung 2022 einschließlich Haushaltsplan

- 2 Entscheidungen zu Personalangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheit
- 10 Entscheidungen zur Erteilung des Einvernehmens zur Entgeltvereinbarung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung
- Widerspruch der stellvertretenden Bürgermeisterin v. 24.06.21 geg. den Beschluss des Hauptausschusses vom 17.06.21, Beschl.-Nr. 083-H(VII.)/2021- in einer Vertragsangelegenheit

Haldensleben, den 03.12.2021

in Vertretung



Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 25.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheit - Einstellung Stadtjugendpflege  
Vorlage 109-H(VII.)/2021
- Personalangelegenheit - Einstellung Klimaschutzmanager  
Vorlage 108-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit - Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Haldensleben  
Vorlage 090-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit - Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Haldensleben  
Vorlage 096-H(VII.)/2021
- Grundstücksangelegenheit - Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Haldensleben  
Vorlage 101-H(VII.)/2021
- Glasfaserausbau - Abschluss eines Kooperationsvertrages  
Vorlage 105-H(VII.)/2021
- Glasfaserausbau - Abschluss eines Kooperationsvertrages  
Vorlage 106-H(VII.)/2021

Haldensleben, den 26.11.2021

in Vertretung



Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

## Anmeldungen für Schulanfänger des Schuljahres 2023/2024

Alle Schulanfänger des Schuljahres 2023/2024, also Kinder, die zwischen dem 01.Juli 2016 und dem 30.Juni 2017 geboren wurden, sind anzumelden. Auf Antrag können auch Kinder angemeldet werden, die ein Jahr jünger sind.  
Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig.

**Aufgrund der besonderen Lage wegen der von der WHO ausgerufenen Coronavirus-Pandemie und der weiterhin nicht vorhersehbaren Entwicklung, erfolgt die Antragsannahme für die Beschulung für das Schuljahr 2023/24, wie auch schon im letzten Jahr, schriftlich. Die Anmeldeformulare werden per Post zugeschickt.**

Einen Tag der offenen Tür in den Grundschulen, den es immer im Vorfeld der Schulanmeldungen gab, wird es wegen der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Pandemie nicht geben.

**Alle schulpflichtigen Kinder sind zuerst an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben anzumelden, bevor sie sich eventuell für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden.**

Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.  
Bei geteiltem Sorgerecht ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Partners erforderlich.

**Die Reihenfolge der Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Schulplätze.**

Seit 2013 sind die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben aufgehoben.

Bitte beachten Sie auch die „Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben“!  
[www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de)  
→ Bürgerservice/Rathaus → Satzungsarchiv → Seite 4 (Schulsatzung für Grundschulen)

Die Anmeldungen tragen einen vorläufigen Charakter bis zur endgültigen Bestätigung durch die Stadt Haldensleben.

Für folgende Schulen können Sie Ihr Kind anmelden:

### Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

**Grundschule „Gebrüder Alstein“,  
Rottmeisterstraße 57, 39340 Haldensleben**

**Grundschule „Erich Kästner“,  
Waldring 112, 39340 Haldensleben**

**Grundschule „Otto Boye“,  
Bülstringer Straße 25, 39340 Haldensleben**

### Grundschule in freier Trägerschaft in der Stadt Haldensleben

**Grundschule „St. Hildegard“,  
Dammühlenweg 14, 39340 Haldensleben, Telefon: 03904 44133,  
Schulleiterin, Frau Lehmann.**

Schulanfänger, die in der Grundschule „St. Hildegard“ beschult werden sollen, können jederzeit in der Grundschule angemeldet werden.

Informationen zu allen 4 Grundschulen können Sie auf folgender Internetseite abrufen:  
[www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de)

→ Familie/Bildung → Schulen → Grundschulen → Gebrüder Alstein  
→ Erich Kästner  
→ Otto Boye  
→ St. Hildegard

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter der Telefon-Nr. 03904 479 - 2215 und - 2213 oder - 2210 zur Verfügung.

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen, regelmäßig durchzuführenden Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

- A) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht.** Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters-oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.** Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Haldensleben, Bürgerbüro, Markt 20-22, 39340 Haldensleben schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Haldensleben, den 08.11.2021

*i. V. W.*  

Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

## Satzung der Stadt Haldensleben zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung der Stadt Haldensleben zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen:

### **PRÄAMBEL**

Bürgerschaftliches Engagement ist die Basis einer funktionierenden Gesellschaft. In der Stadt Haldensleben engagieren sich viele Bürgerinnen und Bürger in bedeutsamer Weise ehrenamtlich. Diesen Personen soll anlässlich des Internationalen Tag des Ehrenamtes Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht und diese Vorbildfunktion öffentlich gewürdigt werden – dies auch, um auch andere Bürgerinnen und Bürger in Haldensleben zu motivieren, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Dabei reflektiert die Ehrung nicht allein auf die verdienten Amtsträger innerhalb von Vereinen, sondern besonders auch auf Mitglieder von Vereinen oder Institutionen, die sich „in zweiter Reihe“ seit langem für das Anliegen ihres Vereines einsetzen. Zum

Verständnis von ehrenamtlichem Engagement gehört der Konsens, dass auch Menschen, die sich im Rahmen sozialer oder nachbarschaftlicher Hilfe anhaltend und intensiv engagieren, zum auszuzeichnenden Personenkreis gehören können.

**§ 1 Preisträger für herausragende Leistungen (Träger des Rolandschwertes)**

1. Das Haldensleber Rolandschwert wird in der Regel einmal jährlich an volljährige Personen, Gruppen oder Institutionen verliehen, die sich über einen langen Zeitraum durch herausragende Leistungen in besonderer Weise hervorgetan und um die Stadt in sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht verdient gemacht haben.
2. Über die Verleihung des Rolandschwertes entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Haldensleben auf Vorschlag der Verwaltung und oder einem oder mehrerer Stadträte in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Die Verleihung des Rolandschwertes findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.
4. Die Stadt Haldensleben kann die Verleihung des Rolandschwertes wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Er wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam.

**§ 2 Preisträger für langjähriges bürgerschaftliches Engagement**

1. Die Auszeichnung wird einmal jährlich an Personen verliehen, die sich über einen langen Zeitraum um die Stadt in sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht oder im Rahmen nachbarschaftlicher oder bürgerschaftlicher Hilfe verdient gemacht haben.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle Personen mit Hauptwohnsitz in Haldensleben oder Vertreter von Institutionen, Vereinen oder Behörden sowie die Verwaltungsmitarbeiter.
3. Eine vorgeschlagene Person welche bereits im Rahmen des Tages des Ehrenamtes in Haldensleben oder nach dieser Richtlinie gewürdigt wurde, kann erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut geehrt werden
4. Ebenfalls nicht ausgezeichnet werden können Tätigkeiten und Projekte, wenn sie überwiegend durch Zuschüsse finanziert werden oder wenn sie wesentlich durch beruflich Beschäftigte realisiert werden. Im Fokus steht das unbezahlte Ehrenamt.
5. Sofern nicht offensichtlich falsche oder fehlende Angaben in der Begründung, Ausschlussgründe im Sinne von § 2 Abs. 2-4, eine anderslautende Entscheidung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Haldensleben im Sinne von § 2 Abs. 10 oder andere schwerwiegende Gründe entgegenstehen, wird die Auszeichnung vorgenommen.
6. Die Auszeichnung findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am oder um den Internationalen Tag des Ehrenamtes herum statt.
7. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Personalien des vorgeschlagenen Preisträgers, Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mit ausführlicher Begründung.
8. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Vereine werden über die Möglichkeit, Ehrungsvorschläge einzureichen, rechtzeitig durch Veröffentlichung im Amtsblatt, per Pressemitteilung und über die städtische Website informiert.
9. Ehrungsvorschläge können jeweils ab dem Tage der Veröffentlichung des Aufrufes im Amtsblatt bis spätestens 1. September desjenigen Jahres eingereicht werden, in welchem der Preis verliehen wird. Abweichend gilt für das Jahr 2021 der 31. Oktober als Einsendeschluss.
10. Auf die Verleihung der Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
11. Die Höchstzahl der Preisträger ist je Verleihung auf maximal 20 Personen festgelegt. Gehen mehr als 20 Vorschläge ein, entscheidet der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Haldensleben.
12. Die Auszeichnung ist mit der Ausreichung einer Urkunde und mit dem Erhalt eines Ehrenamtspasses für die Dauer von zwei Jahren verbunden.
13. Die mit dem Ehrenamtspass verbundenen Vergünstigungen werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Haldensleben, den 03.12.2021

i. V.




Wendler  
Stellvertr. Bürgermeisterin

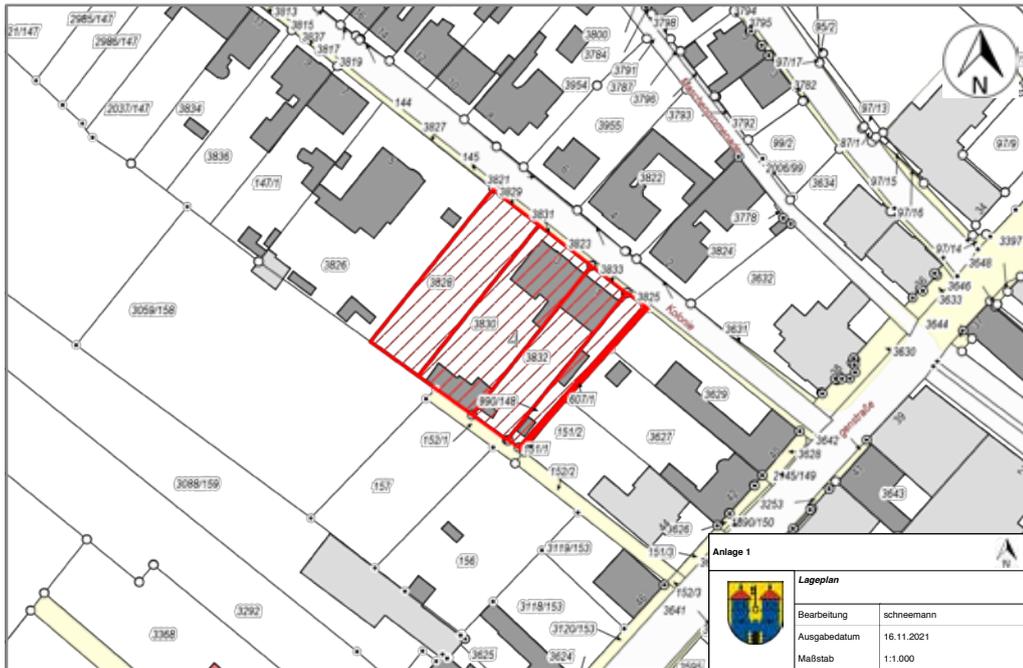
Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohnbebauung Kolonie“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Kolonie“ Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag aufzustellen (BV 191-(VII.)/2021). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haldensleben, Flur 4, die Flurstücke 3828, 3830, 3832, 990/148 und 607/1 mit einer Fläche von ca. 0,27 ha. Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstücke 3832, 990/148 und 607/1 im rückwärtigen Bereich ein Eigenheim zu errichten.

Die Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstücke 3832, 990/148 und 607/1, auf dem das Eigenheim errichtet werden soll, liegt planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das o.g. Vorhaben gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht. Das Vorhaben löst ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, soll einer Zersiedlung des Außenbereiches entgegengewirkt werden, indem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur die Grundstücke einschließt, auf denen eine bauliche Entwicklung möglich wäre. Es ist dieses hauptsächlich das Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstück 3828.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen über den Bebauungsplan „Erweiterung Wohnbebauung Kolonie“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB geschaffen werden.

Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich mit Datum vom 04.06.2021 einen Antrag auf Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Eigenheimes.

Haldensleben, den 03.12.2021

Aust  
2. stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

**Satzung**  
**der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes**  
**„Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in Verbindung mit den §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
- (2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie für die Kosten aufzukommen, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
- (5) Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen (rechtskräftig zum 01.01.2014 bzw. die 1. Änderung zum 01.01.2019). Der AVH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Erstellung von Umlagebescheiden, die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

**§ 2**

**Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

**§ 3**

**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

**§ 4**

**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich Umlageschuld des jeweiligen Umlageschuldners anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht an dem Grundstück innehatte. Der Zeitpunkt, ab dem die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner übergeht, bestimmt sich nach dem Datum der Grundbucheintragung.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

**§ 6**

**Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ in Verbindung mit der 4. Änderungssatzung 14,00 v.H.

**§ 7**

**Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 7,35 €/ ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 7,81 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.
- (3) Die Verwaltungskosten für jeden erlassenen Umlagebescheid betragen 4,27 €.

**§ 8**

**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 9**

**Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 12**

**Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig. Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Haldensleben, den 03.12.2021

In Vertretung

Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 03.12.2021

In Vertretung

Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin



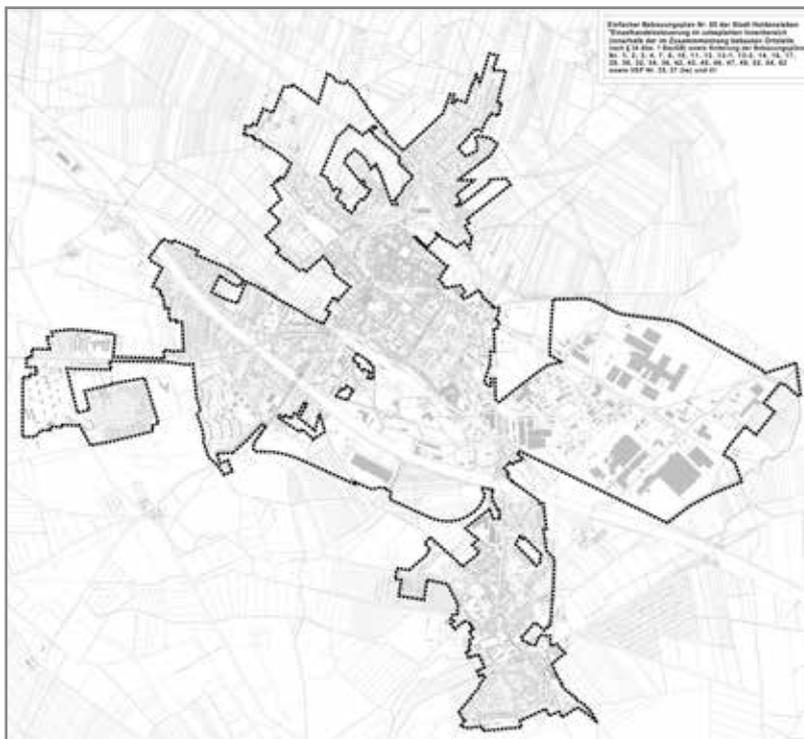
Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplans Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den einfachen Bebauungsplans Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, Haldensleben, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 214-(VII.)/2021).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Karten-ausschnitt dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 28.09.2021. Der einfache Bebauungsplan Nr. 65 „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 20-22, Zi. 204, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.

Wendler  
stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (im Bereich des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben)**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Lerchenweg in Haldensleben die Errichtung einer Anlage zum betreuten Wohnen mit 102 Wohnungen und 30 Mikroapartments mit eigenem Restaurant, einem Wellness- und Fitnessbereich, einem Kinosaal, einer Bibliothek sowie einer Tagespflege und einem mehrstöckigen Verwaltungsgebäude.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Seniorenheimes am Süplinger Berg zu schaffen, wurde seinerzeit der Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenheim Haldensleben“ aufgestellt, der seit dem 18.10.1991 rechtsverbindlich ist. Dieser umfasst jedoch nur das Gelände des bestehenden Pflegeheims. Die restliche Grundstücksfläche befindet sich planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das o.g. Vorhaben gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht. Das Vorhaben löst ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen über den Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“ geschaffen werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und der wirksame Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft (Grünlandnutzung) darstellt, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Dazu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2020 beschlossen (BV 115-(VII.)/2020), eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben hat in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Stadtanzeiger am 30.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde der Vorentwurf auch in das Internet eingestellt. Es ist im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme von Bürgern eingegangen.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2021 über die Bauleitplanung informiert und um Stellungnahme zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gebeten. Die eingegangenen Stel-

lungnahmen wurden in den Entwurf eingearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Der Entwurf zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung>) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [petra.schneemann@haldensleben.de](mailto:petra.schneemann@haldensleben.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zur 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Stand 20.09.2021) mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
- Boden
- Wasser
- Arten und Biotope
- Landschaftsbild
- Klima/Luft
- Mensch
- Kultur und Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 29.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	30.08.2021	SG Wasserwirtschaft - Hinweis zur Abwasserbeseitigungspflicht
Abwasserverband „Untere Ohre“	31.08.2021	- Hinweise zur Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	24.08.2021	Hinweis auf Lage des Vorhaben im Altsiedeland
„Landesverwaltungsamt Ref. 407“	12.08.2021	Hinweis auf Umweltschaden- und Artenschutzrecht

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.




Wendler  
stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



#### Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt am Lerchenweg in Haldensleben die Errichtung einer Anlage zum betreuten Wohnen mit 102 Wohnungen und 30 Mikroapartments mit eigenem Restaurant, einem Wellness- und Fitnessbereich, einem Kinosaal, einer Bibliothek sowie einer Tagespflege und einem mehrstöckigen Verwaltungsgebäude.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Seniorenheimes am Süplinger Berg zu schaffen, wurde seinerzeit der Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenheim Haldensleben“ aufgestellt, der seit dem 18.10.1991 rechtsverbindlich ist. Dieser umfasst jedoch nur das Gelände des bestehenden Pflegeheims. Die restliche Grundstücksfläche befindet sich planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das o.g. Vorhaben gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes widerspricht. Das Vorhaben löst ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen über den Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“ geschaffen werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben, hat in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 10.09.2021 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Stadtanzeiger am 30.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde der Vorentwurf auch in das Internet eingestellt. Es ist im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahme von Bürgern eingegangen.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2021 über die Bauleitplanung informiert und um Stellungnahme zum Vorentwurf gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Entwurf eingearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben, wird in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung>) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen und Quartier am Lerchenweg“, Haldensleben, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [petra.schneemann@haldensleben.de](mailto:petra.schneemann@haldensleben.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Betreutes Wohnen und Quartier“ (Stand 20.09.2021) mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
- Boden
- Wasser
- Arten und Biotope
- Landschaftsbild
- Klima/Luft
- Mensch
- Kultur und Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 29.07.2021 bis einschließlich 10.09.2021 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	30.08.2021	SG Abfallüberwachung - Hinweis zu Bodenverunreinigungen SG Naturschutz und Forsten - Hinweis zur Ausgleichsmaßnahme SG Wasserwirtschaft - Hinweis zur Abwasserbeseitigungspflicht - Hinweis zur Anzeigepflicht von Tiefensonden - Hinweis zur Anzeigepflicht von Brunnen - Hinweis zu bauzeitl. Grundwasserabsenkungen - Hinweis zum Grundwasser
Abwasserverband „Untere Ohre“	31.08.2021	- Hinweise zur Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	24.08.2021	Hinweis auf Lage des Vorhaben im Altsiedeland
Landesverwaltungsamt Ref. 407	12.08.2021	Hinweis auf Umweltschaden- und Artenschutzrecht

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.




Wendler  
stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

**Satzung  
der Stadt Haldensleben zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“  
(Sanierungsaufhebungssatzung)**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 02.12.2021 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

**§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ vom 12.07.1991 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage beiliegenden Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umgrenzten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 03.12.2021

In Vertretung




Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 03.12.2021

In Vertretung




Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



#### Anlass und Ziele der Planung

Zwei Vorhabenträger beabsichtigen, auf dem Grundstück Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 490 an der Kleegartenstraße zwei Eigenheime zu errichten.

Das Flurstück befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von zwei Eigenheimen zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Das Vorhaben löst somit ein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB aus. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Eigenheimen sollen über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, geschaffen werden.

Aufgrund der umfangreichen Bautätigkeit sind in den letzten Jahren die Preise für Erschließungsmaßnahmen und für landschaftsplanerische Maßnahmen erheblich gestiegen, so dass alle Möglichkeiten der Kostenreduktion in Anspruch genommen werden sollen. Hierzu gehört auch die Nutzung der Möglichkeit des Gesetzgebers zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind folgende weitere Voraussetzungen zu prüfen:

- 1) Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO darf 10.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.
- 3) Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.

Die Grundstücksfläche des Flurstückes Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 490 beträgt insgesamt 6749 m<sup>2</sup>. Die Obergrenze der Zulässigkeit von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB wird somit eingehalten. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient keinem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Eine Betroffenheit von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU Vogelschutzgebieten) wurde nicht festgestellt. Ca. 1.300 Meter nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet

0025LSA „Klödener Pax-Wanneweh“. Schutzziel ist die Sicherung und Entwicklung eines für Sachsen-Anhalt sehr wertvollen Quell- und Niederungsgebietes mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Das Plangebiet weist keine Verbindung zu Gewässern oder wasserführenden Gräben zur Ohre auf. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet auszuschließen. Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Flächen an der Kleegartenstraße an.

In Auswertung der vorstehenden Prüfungsergebnisse soll der Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleegartenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Uthmöden, wird in der Zeit vom

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kleegartenstraße“, Haldensleben, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [petra.schneemann@haldensleben.de](mailto:petra.schneemann@haldensleben.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz (Büro Westhus Stand 06.10.2021)
- Gutachten zur Ausbreitung von Schall (öko-control GmbH Stand 10.06.2021)
- Gutachten zur Ausbreitung von Gerüchen (öko-control GmbH Stand 10.06.2021)

Da keine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist, liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen aus einer frühzeitigen Behördenbeteiligung vor.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art .6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.

Wendler

stellv. Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben  
(im Bereich des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satuelle)**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf zur 5. Änderung des wirk- samen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

## Anlass und Ziele der Planung

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben, welcher seit dem 12.04.2013 wirksam ist, besteht Bedarf an Flächen für den individuellen Wohnungsbau. Um den Bedarf auszugleichen, wurden im Flächennutzungsplan verschiedene Potentialflächen dargestellt. Mit Veröffentlichung des Baulandkatasters im Juli 2019 ist entgegen der Annahme im Flächennutzungsplan weniger Innenentwicklungspotential vorhanden. Deshalb soll im Bereich des Bahnhofsweges in Satuelle auf vorgenannten Bedarf reagiert werden und es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Baugrundstücke für eine dörfliche Wohnform entwickelt werden.



Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2020 die Einleitung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 wurden seitens des Landkreises immissionsschutzrechtliche Bedenken zur Planung geäußert.

Daraufhin hat die Stadt ein Schallprognosegutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten belegt, dass die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN18005 für Lärmimmissionen in allgemeinen Wohngebieten erheblich überschritten werden.

Um diesen immissionsschutzrechtlichen Konflikt zu lösen, soll anstelle des allgemeinen Wohngebietes unter Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebes ein Dorfgebiet entwickelt werden.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dorfgebiete werden aus gemischten Bauflächen entwickelt. Für den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes nördlich des Bahnhofsweges stellt der Flächennutzungsplan bereits eine gemischte Baufläche dar. Für den Bereich südlich des Bahnhofsweges soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in eine gemischte Baufläche geändert werden.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Der Entwurf zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeits-beteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [petra.schneemann@haldensleben.de](mailto:petra.schneemann@haldensleben.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Stand 08.11.2021) mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
  - Boden
  - Wasser
  - Arten und Biotope
  - Landschaftsbild
  - Klima/Luft
  - Mensch
  - Kultur und Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	03.08.2020	SG Abfallüberwachung - Hinweis zum Umgang mit Bodenverunreinigungen SG Naturschutz und Forsten - Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen SG Immissionsschutz - immissionsschutzrechtliche Bedenken SG Wasserwirtschaft - Hinweis zur Gewässerunterhaltung
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	14.07.2020	- Hinweise zur Grabenunterhaltung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19.08.2020	- Hinweis auf gesetzliche Meldepflicht von Funden
Landesverwaltungsamt Ref. 407	27.07.2020	- Hinweis auf Umweltschaden- und Artenschutzrecht
LVWA Referat Verkehrswesen	03.08.2020“	- Hinweis auf Fluglärm durch Modellfluggelände
Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2020	- Hinweis auf Gebiete mit Bergbauberechtigung
K+S Minerals and Agriculture GmbH	17.07.2020	- Hinweis auf Lage im Bergwerksfeld

**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.

Wendler

stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satuelle**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Anlass und Ziele der Planung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 wurden seitens des Landkreises immissionsschutzrechtliche Bedenken zur Planung geäußert.

Daraufhin hat die Stadt ein Schallprognosegutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten belegt, dass die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN18005 für Lärmimmissionen in allgemeinen Wohngebieten erheblich überschritten werden.

Um diesen immissionsschutzrechtlichen Konflikt zu lösen, soll anstelle des allgemeinen Wohngebietes unter Einbeziehung des landwirtschaftlichen Betriebes ein Dorfgebiet entwickelt werden.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, wird in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeits-beteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, Satuelle, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [petra.schneemann@haldensleben.de](mailto:petra.schneemann@haldensleben.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme nach § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen ist, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Gutachten zur Ausbreitung von Schall (öko-control GmbH Stand 22.10.2020)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Bahnhofsweg“, (Planungsbüro Funke Stand 08.11.2021) mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
  - Boden
  - Wasser
  - Arten und Biotope
  - Landschaftsbild
  - Klima/Luft
  - Mensch
  - Kultur und Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Behörde	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	03.08.2020	SG Abfallüberwachung - Hinweis zum Umgang mit Bodenverunreinigungen SG Naturschutz und Forsten - Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen SG Immissionsschutz - immissionsschutzrechtliche Bedenken SG Wasserwirtschaft - Hinweis zur Gewässerunterhaltung
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	14.07.2020	- Hinweise zur Grabenunterhaltung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	19.08.2020	- Hinweis auf gesetzliche Meldepflicht von Funden
Landesverwaltungsamt Ref. 407	27.07.2020	- Hinweis auf Umweltschaden- und Artenschutzrecht
LVWA Referat Verkehrswesen	03.08.2020	- Hinweis auf Fluglärm durch Modellfluggelände
Landesamt für Geologie und Bergwesen	30.07.2020	- Hinweis auf Gebiete mit Bergbauberechtigung
K+S Minerals and Agriculture GmbH	17.07.2020	- Hinweis auf Lage im Bergwerksfeld
Abwasserverband „Untere Ohre“	24.07.2020	- Hinweis auf Trennkanalisation

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.  
Wendler  
stellv. Bürgermeisterin




Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2021 gemäß § 2 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“, aufzustellen (BV 188-(VII.)/2021). Der Aufstellungsbeschluss wurde im Stadtanzeiger am 01.10.2021 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7 in der Gemarkung Satuelle (siehe Lageplan).

### Anlass und Ziele der Planung

Nach dem Betreiberwechsel der Biogasanlage Satuelle im Jahr 2019 zur Biogas Ohretal sollten zunächst mit einem Planverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Satuelle“, der seit dem 02.07.2010 rechtskräftig ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geänderte Zuwegung zur Biogasanlage geschaffen und gleichzeitig alle bisher genehmigten Änderungen der Biogasanlage in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierzu hatte der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2019 den Beschluss zur Einleitung einer 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zu diesem Änderungsverfahren wurden allerdings Hinweise und Anregungen einiger Ämter eingereicht, die zu notwendigen Änderungen des Vorentwurfs führten. Auch der Ortsrat Satuelle hatte Änderungswünsche, welche die Grundzüge der Planung berührten. Außerdem gibt es seitens der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH (die seit der Übernahme der Biogas Ohretal GmbH der neue Betreiber und Vorhabenträger ist) neue Überlegungen zu Möglichkeiten der Verkehrsführung und Anordnung eines „Wartebereichs“ auf dem Anlagengelände (ohne Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche „Hauptstraße“), um künftig einen Rückstau von Transportfahrzeugen auf der Ortsverbindungsstraße während des Erntezeitraums zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die verfahrensführende Stadt in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dazu entschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Satuelle“ einzustellen und stattdessen einen neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ aufzustellen und das entsprechende Bauleitplanverfahren gemäß § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers und auf der Grundlage eines entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplanes und eines Durchführungsvertrages neu zu beginnen.



### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“, wird in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeits-beteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 03904- 479 2331), Ansprechpartnerin Frau Schneemann, Stadtverwaltung, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich. Über den Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“, wird nach vorheriger Terminabsprache Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an [petra.schneemann@haldensleben.de](mailto:petra.schneemann@haldensleben.de) abgegeben werden.

Haldensleben, 03.12.2021

i.V.  
Wendler  
stellv. Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 18.11.2021

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: 27BK7004

**– Öffentliche Bekanntmachung –**  
**Änderungsanordnung Nr. 3**

**I. Änderung zum Flurbereinigungsverfahren**

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im  
**Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14**  
**Verf.-Kennung: BK 7004**

im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.

- Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	13	44
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168
	2	97, 98, 99/1, 328/99
	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24
	6	7/67, 49, 50, 52
	7	24/9, 133/24

und folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Burgstall	2	517
Dolle	1	538
	2	75/29, 76/1
	3	12/18

Diese Flurstücke sind in der **Anlage 1** „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die Abgrenzung des aktuellen Verfahrensgebietes ist in **Anlage 2** „Gebietskarte“, welche Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, ersichtlich.

**II. Begründung**

Mit Beschluss vom 06.06.2012 hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde für den Bau der BAB A14 angeordnet. Im Flurbereinigungsgebiet liegen die zukünftige Trasse und ein Teil weiterer begleitender Maßnahmen des Unternehmens „Lückenschluss der BAB A14 -Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 1.3“.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind teilweise örtlich vorhandene Wegeflurstücke und teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Nutzungsanteilen an Gebäude- und Freifläche. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen diese Grundstücksflächen neu reguliert werden.

Die auszuschließenden Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, da hier im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kein Regelungsbedarf besteht. Zudem werden Flurstücke ausgeschlossen, die zum angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf zur besseren Erreichbarkeit der Ziele hinzugezogen werden.

Mit der Änderung des Verfahrensgebietes werden die Ziele der Flurbereinigung optimal erreicht.

Durch die Änderungsanordnung Nr. 3 erweitert sich die Verfahrensgebietsfläche von ca. 1.608 ha. auf ca. 1.641 ha, mithin um 33 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

### **III. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke**

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## **VI. Auslegung**

Diese Änderungsanordnung mit

- Begründung,
- Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, in den Verwaltungsgebäuden in 39326 Colbitz, Teichstraße 1 und in 39326 Rogätz, Magdeburger Straße 40
- in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
- in der Stadtverwaltung Burg, in der alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg
- in der Stadt Wolmirstedt, im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt
- in der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9-10, 39326 Niedere Börde
- in der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
- in der Verbandsgemeinde Flechtingen, im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
- in der Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid- Straße 3, 39638 Gardelegen

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese Änderungsanordnung auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung Nr.3 treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

*L. Strauß*

gez. Luise Strauß



- Anlage: 1. Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke  
2. Gebietskarte

## Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmittedsavo](http://www.lsaurl.de/alffmittedsavo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde  
Flurbereinigerungsverfahren Dolle BAB A14  
Landkreis: Börde  
Verfahrensnummer: 27BK7004

Anlage 1  
zur 3. Änderungsanordnung vom 18.11.2021

### Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

#### 1. Hinzuziehung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensumme (ha)
Colbitz	13	44	24,7160
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168	2,2452
Dolle	2	97, 98, 99/1, 328/99	2,7639
Dolle	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24	3,4680
Dolle	6	7/67, 49, 50, 52	1,7115
Dolle	7	24/9, 133/24	0,5570

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: 35,4616 ha

#### 2. Ausschluss:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensumme (ha)
Burgstall	2	517	0,0008
Dolle	1	538	0,2349
Dolle	2	75/29, 76/1	1,5960
Dolle	3	12/18	0,4643

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: 2,2960 ha

Verfahrensgebietsfläche, alt	1.607,6276 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	35,4616 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke	2,2960 ha

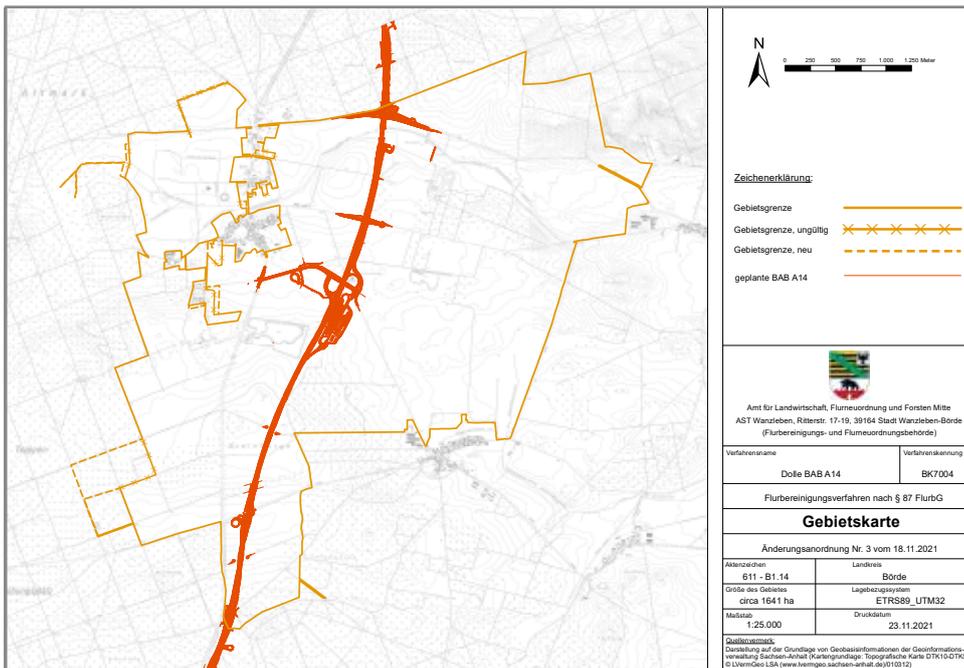
Verfahrensgebietsfläche, neu **1.640,7932 ha**

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr. 3 eine Fläche von 1.640,7932 ha.

Im Auftrag

*L. Strauß*  
gez. Luise Strauß

Anlage 2



**LET'S TALK ABOUT MUSIC**  
das letzte Talkatmen in der KulturFabrik

Eine Biografie in  
10 Songs

Mo,  
20.12.21  
19:00 h



SPECIAL GUEST  
**SEBASTIAN KRUMBIEGEL**

**KULTURFABRIK HALDENLEBEN**

2-G-Regel

Telefon: 03904 440159 • Cornickestraße 2a • 39340 Haldensleben • www.haldensleben.de/kulturfabrik

Henning  
Rewe

Martin  
Valenske

von der  
Berliner  
„Distel“

**Unfreiwillig  
komisch.**

Kabarett zum Wegschmeißen  
 Fr, 21.01.22 - 20:00 Uhr  
 KulturFabrik Haldensleben



## Ich habe die Nacht geträumt

Das andere Neujahrskonzert mit dem Duo PIANOCELLO

Sonntag, 30.01.2022

17 Uhr im Akademiesaal  
 auf Schloss Hundisburg

Juliane Gilbert (Violoncello) und Almut Schulz (Klavier) lassen Lieder und Stücke über die Nacht und den Traum von Satie bis Piazzolla, von Sting bis Britten, von Schumann bis Schulz erklingen. Improvisierend werden Grenzen aufgehoben – auch stilistische zwischen Klassik, Jazz und Pop.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die aktuellen Zugangsregeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie!  
 Vielen Dank für Ihr Verständnis.



**KULTUR-Landschaft  
 Haldensleben-Hundisburg e.V.**  
[www.schloss-hundisburg.de](http://www.schloss-hundisburg.de)  
 Tel. 03904 44265



## Impressum

### Herausgeber:

Stadt Haldensleben  
 Postfach 100 154  
 39331 Haldensleben

### Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin  
 e-mail: [presse@haldensleben.de](mailto:presse@haldensleben.de)

### Gestaltung und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH  
 Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg  
[www.q-druck.de](http://www.q-druck.de)

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00€ pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 17. Dezember 2022